

Schulordnung der Evangelischen Schule Frohnau

Vorwort

Diese Ordnung ist eine offene Ordnung. Sie will nur einen Rahmen des Zusammenlebens vorgeben. Sie ist offen für notwendige Ergänzungen im Einzelfall, für Veränderungen und neue Wege.

Diese Ordnung will unter den für diese Schule besonderen, von den Beteiligten durch Unterschrift des Schulvertrages anerkannten Bedingungen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schülern, Lehrern und Eltern ermöglichen.

I. Allgemeines

Nicht jede Einzelheit im schulischen Leben muss normiert werden. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften und das Gebot gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme aus dem Geiste des kirchlichen Schulgesetzes. Wenn sich Einzelfallregelungen als nötig erweisen, werden sie vom Gemeinsamen Ausschuss beschlossen und in den Informationen der Evangelischen Schule Frohnau und im Anhang dieser Ordnung veröffentlicht.

II. Verhalten in unserer Schule

Für alle Situationen soll der Grundsatz gelten, sich gegenseitig zu respektieren und füreinander Verantwortung zu tragen.

Im Klassenraum soll sich das darin zeigen, dass eine der jeweiligen Arbeitsform angemessene Atmosphäre herrscht. Schüler und Lehrer müssen Zeit zum Ausreden haben, und kein Schüler wird bei Fehlern ausgelacht. Aggressives Verhalten (z.B. Treten, Schlagen, Kratzen, Spucken und verbale Aggressivität) sollen hier und anderswo unterbunden werden.

Mit Büchern und Arbeitsmaterial muss sorgfältig umgegangen, unnötiger Materialverbrauch (auch beim Kopieren) vermieden werden. Der Arbeitsplatz jedes einzelnen und sein Eigentum müssen respektiert werden. Zu einer guten Arbeitsatmosphäre gehört auch ein sauberer und angenehm gestalteter Klassenraum.

Die erste Stunde des Tages beginnt anders als andere Stunden - der Tagesbeginn kann z. B. durch Gebet, Losung, Lied, Morgenkreis, Meditation markiert werden, es besteht aber keine Verpflichtung auf eine bestimmte Form. Am Anfang jedes Unterrichts ist Zeit für eine gegenseitige Begrüßung. Wenn der Unterrichtsraum vor dem Klingelzeichen und außerhalb der Pausen verlassen werden soll, darf dies nur mit Erlaubnis und ruhig geschehen. Am Schluss des Schultages wird der Raum aufgeräumt, Stühle werden hochgestellt. Zwischenzeitlich anfallender Müll soll möglichst bald weggeräumt werden.

Überall sind Gefährdungen anderer zu vermeiden. Das Schneeballwerfen ist verboten. Im Treppenbereich und im Haus darf nicht gerannt werden.

Gegenstände, die Mitglieder der Schulgemeinschaft gefährden können, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden; dies gilt insbesondere für Waffen aller Art (z. B. auch Messer, Reizgas usw.).

Die Benutzung von Fahrrädern, Inlineskatern und ähnlichem auf dem Schulgelände ist verboten. Das Mitbringen von Skateboards in die Schule wird untersagt.

Zum Fußballspielen auf den Bewegungsflächen dürfen nur Softbälle verwendet werden.

Elektronische Geräte sind in der Unterrichtszeit auszuschalten, es sei denn, sie werden für Unterrichtszwecke benötigt und zugelassen. Bei Verstößen werden sie eingezogen und später dem Schüler oder dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Die nicht zugelassene Bereithaltung oder Verwendung elektronischer Geräte bei Klassenarbeiten und Klausuren gilt als Täuschungsversuch.

Rauchen ist schädlich. Deshalb herrscht in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände Rauchverbot.

Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol in der Schule ist nicht gestattet. Ausnahmen, z. B. bei Festen, bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

III. Tagesablauf und Pausenordnung

Die Schulgebäude der Grundschule werden um 07:30 Uhr, das Gymnasialgebäude wird um 07:40 Uhr geöffnet; zu diesem Zeitpunkt beginnt die Aufsicht. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur Schülern der Oberstufe gestattet; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Hofaufsicht.

Grundschulgebäude In den kleinen Pausen bleiben die Kinder bei geöffneten Türen im Klassenraum. In den großen Pausen gehen alle Kinder auf den Schulhof, der Lehrer verlässt zuletzt den Raum. Für die Aufsicht muss deutlich erkennbar sein, welche Kinder mit Erlaubnis des Klassenlehrers ggf. im Klassenraum bleiben dürfen. Die Toiletten dürfen während der ganzen Pause aufgesucht werden. Klassen, die aus dem Gymnasium zurückkehren, dürfen während der ersten fünf Minuten der Pause ins Haus, um Materialien abzulegen. In der Ruhezone des Hofes (zwischen Grundschule und den Pavillons) und in der Nähe der Nachbargrundstücke sind Lauf- und Ballspiele verboten.

Schüler, die im Gymnasium Unterricht haben, gehen am Ende der Pausen ins Gymnasium. Zum Ende der 1. und 2. großen Pause stellen sich die Klassen gruppenweise auf und gehen gemeinsam in die Klasse.

Gymnasialgebäude In den großen Pausen ist den Schülern der Klassen 7 bis 10 freigestellt, ob sie den Klassenraum verlassen (mit Ausnahme der Fach- und Kursräume); sie können sich in allen beaufsichtigten Bereichen aufhalten.

Die Mensa steht für alle Schülerinnen und Schüler im Gymnasium als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 und des Anbaus verbringen die große Pause auf dem Hof, es sei denn, es wird wegen schlechten Wetters abgeklingelt. Die vor den großen Pausen in den Klassenräumen unterrichtenden Lehrkräfte achten darauf, dass die Klasse den Unterrichtsraum verlässt. Findet Unterricht in Fachräumen statt, verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach Ablage der Unterrichtsmaterialien den Klassenraum.

Im Bereich des Anbaus Musik und Naturwissenschaften ist der Aufenthalt für Schüler der 6. und tieferer Klassen während der großen Pause und der 10-Min.-Pause nicht gestattet. Die Schüler betreten diesen Bereich erst nach dem 1. Klingeln bzw. zum Ende der 10-Min.-Pause.

Kurshaus Das Kurshaus ist im Allgemeinen für den Unterricht in der Oberstufe bestimmt. Zugang haben daher nur Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 11.

Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht zu verschließen.

Die audiovisuellen Medien sind von den Lehrkräften unter Verschluss zu halten.

Türen dürfen nicht durch Keile u. ä. offen gehalten werden.

In der 1. Etage befindet sich der Raum der Oberstufenbibliothek. Er ist verschlossen zu halten (Zugangsschlüssel sind gegen Pfand erhältlich) und dient ausschließlich der Stillarbeit.

Für den Aufenthalt in den Pausen und Freistunden steht ein Raum in der 1. Etage zur Verfügung.

Für die Sporthallen gilt die Nutzungsordnung der Fachkonferenz Sport in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schwarze Bretter

Die offiziellen Aushänge der Schule erfolgen am Schwarzen Brett bzw. am Digitalen Schwarzen Brett. Für Aushänge anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft steht das Andere Brett zur Verfügung. Jede Veröffentlichung an diesem Brett muss mit Vor- und Zunamen des Verfassers, mit Angabe seiner Klasse, seiner Kursgruppe oder seines Kurshalbjahres sowie mit dem Datum des Aushanges gekennzeichnet sein.

Es können Aushänge mit folgendem Inhalt angebracht werden:

1. Angebote fachlicher Schülerhilfe für den Unterricht
2. SV-Mitteilungen
3. Tauschangebote, z. B. Literatur, Spielzeug, Skier, Stiefel usw.
4. Konzert- und Theaterhinweise sowie -kritiken
5. AG-Mitteilungen
6. Bekanntgabe von Redaktionssitzungen
7. Einladungen zu Feten und Sportveranstaltungen
8. Einladungen zu Vorbereitungstreffen von Schülergruppen

Alle Mitteilungen sollten die Größe von 2 x DIN A 4 nicht überschreiten.

Das Andere Brett befindet sich gegenüber vom offiziellen Schwarzen Brett.

V. Ämter und Dienste

Ein funktionierendes Schulleben ist auf die Bereitschaft von Schülern, Eltern und Lehrern angewiesen, über den Unterricht hinaus Aufgaben für die Schulgemeinschaft zu leisten. Das Engagement von Schülern kann sich in vielen Bereichen zeigen, z.B. in der SV, Lernwerkstatt/ Mediathek, bei den Schülerlotsen, bei Klassenämtern, im Bücher- und Medienamt, im Hof- und Gartenamt, beim Schrankamt, Bistrohelfer, als Fetenkomitee, als Paten, Peer und Konfliktlotse, Internetredaktion usw.

Das besondere Engagement soll auch durch Preise anerkannt werden, z.B. bei der Entlassung aus der Schule, aber auch in jährlichen Veranstaltungen der Schule. Besondere Verdienste um die Schule können mit der Ichthys-Nadel der EV gewürdigt werden.

VI. Fehlende im Kurssystem

Für Schüler der Oberstufe gelten besondere Regelungen bei Fehlmeldungen.

1. Krankheitsbedingtes Fehlen muss so schnell wie möglich, spätestens am dritten Tag, beim Tutor schriftlich angezeigt werden. Bei kürzerem Fehlen ist eine schriftliche Begründung des Fehlens sofort am ersten Schultag nach der Genesung beim Tutor abzugeben.

2. Erscheint dem Tutor die angezeigte Erklärung des Fehlens nicht als Entschuldigungsgrund, kann er einen Beleg durch ein Attest fordern oder die Anerkennung der Entschuldigung verweigern.

3. Vorhersehbare Termine, die ein Fehlen rechtfertigen könnten, sind rechtzeitig vorher (mindestens drei Tage) dem Tutor anzuzeigen. Sie können nur nach Genehmigung durch den Tutor wahrgenommen werden. Arztbesuche, Fahrstunden u. ä. rechtfertigen in der Regel kein Fehlen während der Schulzeit.

4. Bei kurzfristigem Fehlen an Klausurtagen verlangt die Schule die Vorlage eines Attestes als Grundlage für die Entschuldigung.

5. Ohne vorherige Abmeldung beim Fachlehrer der folgenden Stunde gilt stundenweises Fehlen als unentschuldigt.

6. Verspätungen gelten im Allgemeinen als unentschuldigt.

7. Fehlzeiten, die ein Drittel der Unterrichtszeit überschreiten, führen im Allgemeinen zur Bewertung des Kurses mit null Punkten. Bei unentschuldigtem Fehlzeiten gilt dies ab einem Zehntel der Unterrichtszeit. Vor der Festsetzung der Zensur ist der Oberstufenausschuss zu hören.

VII. Allgemeine Sanktionen

Auf Verstöße gegen diese Ordnung stehen folgende Erziehungsmaßnahmen zur Verfügung:

Erste Reaktion sollte immer ein klärendes Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler sein. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder Wiedergutmachung durch Übernahme von Pflichten

- Vorübergehender Einzug von Gegenständen
- Mündliche Verwarnung
- Mündliche Verwarnung mit Vermerk im Klassenbogen
- Mitteilung an die Eltern mit Vermerk im Klassenbogen
- Schriftliche Verwarnung (an die Eltern) mit Vermerk im Schülerbogen

Diese Maßnahmen stellen keine hierarchische Reihenfolge dar.

Wichtig ist, dass der Klassenlehrer die Klassenliste in regelmäßigen kurzen Abschnitten durchsieht und Fachlehrer sowie Aufsichten die Klassenlehrer kurzfristig informieren.

Bei anhaltenden und wiederholten Verhaltensproblemen soll die Klassenkonferenz sich auf einheitliche Maßstäbe und Sanktionen verständigen. Wenn Verabredungen getroffen werden, müssen sie eingehalten werden.

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern der Evangelischen Schule sind geregelt durch § 53 des Kirchlichen Schulgesetzes vom 4. November 2005.

(Beschluss der Schulkonferenz vom 12.12.2006/ Ergänzung durch Beschluss vom 23.03.2009/ Redaktionsschluss 03/2009/ Ergänzung durch Beschluss vom 25.11.2009/ Redaktionsschluss 01/2010/Ergänzung durch Beschluss vom 12.05.2011/ Redaktionsschluss 30.05.2011/Ergänzung durch Beschluss vom 29.08.2011/ Redaktionsschluss 05.09.2011/Ergänzung durch Beschluss vom 17.09.2013/Redationsschluss 05.11.2013)